

**Preisblatt der Thyssengas GmbH
für Transportkunden und nachgelagerte Netz-
betreiber gültig ab 01.01.2022**

(veröffentlicht am 27.09.2021)

Preisblatt gültig ab 01.01.2022

Dieses Preisblatt ist Bestandteil der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (Entry-Exit-System) der Thyssengas GmbH in der jeweils gültigen Fassung („EAV“) sowie der internen Bestellung gemäß §§ 11 ff. der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Fassung („KoV“).

Dieses Preisblatt setzt insbesondere auch die Vorgaben der Beschlüsse der Bundesnetzagentur

- hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber (REGENT 2021, BK9-19/610 vom 11.09.2020),
- hinsichtlich der Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Festlegung eines Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen, sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedsstaaten hinsichtlich ihres Gasfernleitungsnetzes errichtet wurden und der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten für das Kalenderjahr 2022 (MARGIT 2022, BK9-20/612) sowie
- zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0, BK9-18/608 vom 29.03.2019 und BK9-20/608 vom 16.10.2020)

um.

Die Entgelte werden seit dem 01.01.2020 auf Basis der regulierungsrechtlichen Vorgaben der BNetzA (Festlegungen REGENT (BK9-18/610-NCG)/ AMELIE (BK9-18/607)) als sog. einheitliches Briefmarkenentgelt gebildet. Die regulierungsrechtlichen Vorgaben REGENT und AMELIE sind von dritter Seite mit Rechtsmitteln angefochten worden. Das OLG Düsseldorf hat die Beschwerden am 16. September 2020 zurückgewiesen. Die Beschwerdeführer haben Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf eingelegt.

Darüber hinaus wurden für das neue gesamtdeutsche Marktgebiet Trading Hub Europe („THE“) von der BNetzA zwei neue Festlegungen REGENT 2021 (BK9-19/610) sowie

Preisblatt gültig ab 01.01.2022

AMELIE 2021 (BK9-19/607) erlassen. Auch diese Festlegungen sind von dritter Seite mit Rechtsmitteln angefochten worden.

Im Ergebnis der anhängigen und ggf. weiteren Rechtsstreitigkeiten könnten die regulierungsrechtlichen Vorgaben geändert und damit die Kapazitätsentgelte sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend erhöht werden. Daher behält sich Thyssengas vor, auf Basis einer gerichtlichen / behördlichen Entscheidung eine kurzfristige Anpassung der Kapazitätsentgelte vorzunehmen. Darüber hinaus behält sich Thyssengas vor, die Differenz zwischen dem vom Transportkunden gezahlten Kapazitätsentgelt und dem auf Basis einer gerichtlichen/ behördlichen Entscheidung neu festgesetzten Kapazitätsentgelt nachzufordern.

Dieses Preisblatt gilt für Buchungen von Transportkunden und interne Bestellungen von nachgelagerten Netzbetreibern ab dem 01.01.2022 und ersetzt vollumfänglich alle bisher veröffentlichten Preisblätter.

1. Netzentgelte für feste und unterbrechbare Kapazitäten

1.1. Basisentgelte

Die Basisentgelte in €/kWh/h/a für feste frei zuordenbare Kapazität („FZK“) und bedingt feste frei zuordenbare Kapazität („bFZK“) an allen physischen und virtuellen Ein- und Ausspeisepunkten am Grenzübergang („GÜP“) sowie an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern („NAP“) und nachgelagerten Netzbetreibern („NKP“) sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

	Entgelt in €/kWh/h/a
FZK an Ein-/ Ausspeisepunkt GÜP	3,51
bFZK lastabhängig an Einspeisepunkt GÜP	3,159
bFZK _{temp1} an Einspeisepunkt GÜP	3,0888
FZK an Ausspeisepunkt NAP/ NKP	3,51

Preisblatt gültig ab 01.01.2022

Die Basisentgelte in €/(kWh/h)/a für Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

	Entgelt in €/(kWh/h)/a	
	rabattiert*)	unrabattiert**)
FZK an Ein-/ Ausspeisepunkt Speicher	0,8775	3,51
bFZK _{temp1} an Einspeisepunkt Speicher***)	0,7722	3,0888
bFZK _{temp2} an Einspeisepunkt Speicher****)	0,71955	2,8782

*) Der Rabatt für rabattierte Kapazität an Ein- und Ausspeisepunkten zu den Speichern Jemgum und Nüttermoor (EWE Gasspeicher) sowie Kalle (innogy Gas Storage NWE) wird dem Transportkunden nur gewährt, wenn und solange der Speicherbetreiber gegenüber Thyssengas die Einhaltung der im Tenor 2 von REGENT 2021 angegebenen Bedingungen nachweist.

**) Unrabattierte Kapazitäten gemäß § 7 Ziffer 7 EAV sind nur an den Speichern Jemgum und Nüttermoor (EWE Gasspeicher) buchbar. Am Speicher Kalle (innogy Gas Storage NWE) sind solange Buchungen unrabattierter Kapazitäten nicht möglich, wie der Speicherbetreiber eine Übertragung von Gasmengen im Speicher zwischen dem Markt der Niederlande und dem Marktgebiet Trading Hub Europe ausschließt.

***) Das Produkt wird angeboten an den Einspeisepunkten Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E) und Leer - Mooräcker - 1 (700096 Nüttermoor H UGS-E).

****) Das Produkt wird angeboten an den Einspeisepunkten Epe - III (UGS-E), Gronau - Epe - 11 (UGS-E) und Gronau - Epe - 13 (UGS-E) sowie an der Einspeisezone Epe/Xanten I (UGS-E).

Das jeweilige Basisentgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte (mit Ausnahme von NKP) ist mit einem der folgenden Multiplikatoren entsprechend dem jeweiligen Buchungszeitraum zu multiplizieren:

- Multiplikator 2,0 für einen Buchungszeitraum von 1 bis 24 Stunden (untertägiges Produkt),
- Multiplikator 1,4 für einen Buchungszeitraum von 1 bis 27 Tagen (Tagesprodukt),
- Multiplikator 1,25 für einen Buchungszeitraum von 28 bis 89 Tagen (Monatsprodukt),
- Multiplikator 1,1 für einen Buchungszeitraum von 90 bis 364 Tagen (Quartalsprodukt).

Preisblatt gültig ab 01.01.2022

Für einen Buchungszeitraum von 365 Tagen oder mehr (Jahresprodukt) wird kein Multiplikator angewandt.

Der Buchungszeitraum ist die Zeitspanne vom Beginn bis zum Ende der Vorhaltung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität durch Thyssengas.

1.2 Netzentgelte für feste Kapazitäten

Das für feste Kapazitäten vom Transportkunden bzw. nachgelagerten Netzbetreiber zu entrichtende Netzentgelt ist das Produkt aus

- der gebuchten bzw. bestellten Ein- oder Ausspeisekapazität in kWh/h,
- dem jeweiligen Basisentgelt am Ein- oder Ausspeisepunkt in $\text{€}/(\text{kWh}/\text{h})/\text{a}$ dividiert durch 8760 im Fall eines untertägigen Buchungszeitraums bzw. dividiert durch 365 im Fall eines Buchungszeitraums von einem Tag oder mehr,
- der Anzahl der Stunden im Fall eines untertägigen Buchungszeitraums bzw. der Anzahl der Gastage im Fall eines Buchungszeitraums von einem Tag oder mehr im jeweiligen Buchungszeitraum sowie
- dem ggf. anzusetzenden jeweiligen Multiplikator.

1.3 Netzentgelte für feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten („DZK“) beträgt

- 90% des am jeweiligen Einspeisepunkt gültigen Basisentgelts für FZK gemäß Ziffer 1.1 sowie
- 80% des am jeweiligen Ausspeisepunkt gültigen Basisentgelts für FZK gemäß Ziffer 1.1.

Preisblatt gültig ab 01.01.2022

1.4 Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für unterbrechbare Ein- oder Ausspeisekapazitäten beträgt

- an den Ein- und Ausspeisepunkten Zevenaar und VIP TTF-THE-L 89 %,
- am Einspeisepunkt Emden EMS/ EPT
 - im Fall untertägiger Produkte sowie im Fall von Tages-, Monats- und Quartalsprodukten 79 %,
 - im Fall von Jahresprodukten 80 %,
- an allen anderen Ein- und Ausspeisepunkten im L-Gas-Netz 90 % sowie
- an allen anderen Ein- und Ausspeisepunkten im H-Gas-Netz 80 %

des am jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt gültigen Basisentgelts für FZK gemäß Ziffer 1.1.

2. Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 EAV i.V.m. § 6 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 2 EAV) für eine Überschreitung der gebuchten Kapazität je Überschreitungstag bzw. gemäß § 18 Ziffer 7 KoV für eine Überschreitung der bestellten Kapazität je Überschreitungstag ist das Produkt aus der höchsten stündlichen Überschreitungskapazität am Überschreitungstag und dem 4-Fachen des Basisentgelts am jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt gemäß Ziffer 1.1 dividiert durch 365.

3. Preise für den Ausgleich von SLP-Mehr-/ Mindermengen

Der für die Abrechnung von SLP-Mehr-/ Mindermengen gem. § 24 Ziffer 3 EAV jeweils zur Anwendung kommende monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis (Mehr-/Mindermengenpreis SLP) wird im Internet unter www.net-connect-germany.de veröffentlicht. Ab dem 01.10.2021 wird der Mehr-/Mindermengenpreis SLP auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe veröffentlicht.

Preisblatt gültig ab 01.01.2022

4. Biogasumlage

Die gemäß § 25 Ziffer 1 EAV bzw. § 7 KoV zu entrichtende Biogasumlage beträgt 0,5740 €/(kWh/h)/a. Die Biogasumlage wird an NAP und NKP erhoben.

5. Marktraumumstellungsumlage

Die gemäß § 25 Ziffer 1 EAV bzw. § 10 KoV zu entrichtende Marktraumumstellungsumlage beträgt 0,7335 €/(kWh/h)/a. Die Marktraumumstellungsumlage wird an NAP und NKP erhoben.

6. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Die zu entrichtenden Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sind in der Anlage zu diesem Preisblatt veröffentlicht.